

nahme in die Lateinschule wurde nur dem zugebilligt, der in der deutschen Schule genügend unterrichtet war. Schulverfäumnisse ließ er schwer bestrafen. Die Ortspfarrrer mußten wöchentlich einmal den Unterricht besuchen. Zum Bau neuer Schulen gab die bischöfliche Rentenkammer reichliche Geldmittel. Bernhard von Galen war ein sorgfamer Vater seines Bistums. Prozesse waren ihm verhaßt. Er verlangte, daß sie kurz und rechtlich geführt wurden und nur wenig Kosten verursachten. Zur wirtschaftlichen Hebung seines Fürstbistums plante er die Anlage eines Wasserweges nach Amsterdam; Berkel oder Bechte sollten schiffbar gemacht werden. Münster erhielt eine regelmäßige Postverbindung mit Wesel und Paderborn. Als 1666 Hungersnot und Pest das Land sehr schwer heimsuchten, öffnete der Fürstbischof dem armen Volk seine Kornmagazine. Von Ärzten ließ er Vorsichtsmaßregeln ausarbeiten gegen die Pest, den Würgengel der Menschheit. Nach den bischöflichen Bestimmungen mußte das Haus des Pestkranken mit einem Strohkranz kenntlich gemacht werden. Jeder Krankenpfleger hatte auf der Straße einen weißen Stock in der Hand zu tragen. Der Bischof verordnete Prozessionen in Münster und dem ganzen Bistum, um die göttliche Gerechtigkeit wieder zu versöhnen. Bernhard von Galen starb in seinem Residenzschloß zu Ahaus am 19. September 1678. Seine sterblichen Überreste wurden im Dome zu Münster beigelegt.

Westfalen unter Friedrich Wilhelm I. (1713—1740).

Verwaltung. Im Jahre 1707 kam die Grafschaft Tecklenburg in preussischen Besitz. Die Verwaltung unserer Heimatlande lag bislang hauptsächlich in den Händen der geistlichen und weltlichen Stände. Bestimmte das Domkapitel allein in Ehe- und Kirchensachen, so ordneten die Gilden und Zünfte ihre eigenen Angelegenheiten. Von den Gemeinden wurde das Schul- und Armenwesen geregelt. In der Verstaatlichung dieser und anderer Rechte im Interesse einer einheitlichen Verwaltung tat Friedrich Wilhelm I. einen bedeutsamen Schritt. — Er nahm der Regierung die Verwaltung der Steuern und übertrug diese einer Kommissariatsbehörde. In Steuerfragen machte sich diese Behörde mehr und mehr unabhängig von der Bewilligung der Stände, die oft nur nach Laune und Willkür entschieden und nicht auf die unabweislichen Bedürfnisse des Staates achteten und ihre eigenen überschätzten. Die neue Steuerbehörde drang mit Recht auf regelmäßige, bestimmte Abgaben. — Dann trennte Friedrich Wilhelm I. von der Regierung die Amtskammer, der die Domänenverwaltung, Forst- und Jagd-, Münz-, Maß- und Gewichtsordnung, Zölle, Handel und Bergwerke unterstellt waren. Im